



# Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

20. Jahrgang

Walsleben, 24. Februar 2021

Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Satzungen

- 1.1. Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die kommunale Kindertagesbetreuung im Amt Temnitz mit Anlagen Nr. 1 bis 3
- 1.2. Haushaltssatzung 2021 des Amtes Temnitz
- 1.3. Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Dabergotz
- 1.4. Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.5. Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.6. Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Temnitzquell

### 2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ in der Gemeinde Dabergotz
- 2.2. Ausschreibung eines Mehrfamilienhauses mit Scheune und Garagengebäude in 16818 Märkisch Linden Ortsteil Werder, Lindenstraße 66 zum Verkauf

### 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 09.12.2020
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 02.02.2021
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 14.12.2020
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 07.12.2020
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 18.01.2021

## 1. Satzungen

### 1.1. Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die kommunale Kindertagesbetreuung im Amt Temnitz (Kita Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung)

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat in der Sitzung am 9. Dezember 2020 auf der Grundlage von

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

- §§ 90, 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10.)),

- §§ 17, 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]),

- Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. S. 54) folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Grundsätze

(1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft des Amtes Temnitz befindenden Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten [Kita] einschließlich Hort) sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 KitaG.

(2) Kita-Plätze werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Personensorgeberechtigten im Amt Temnitz mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder aus anderen Kommunen können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind, der Rechtsanspruch geprüft wurde und die Kostenübernahme durch die andere Kommune erfolgt.

(3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines

Betreuungsvertrages.

(4) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

#### § 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig und damit Schuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Satz 2, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Kostenbeitrag erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 6.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt in 12 gleichen Monatsbeträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, wird der Kostenbeitrag ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Kalendermonats fällig. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben.

(4) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Kostenbeitrag ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Einkommen

maßgeblich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

(5) Jegliche Änderung der familiären Situation, wie z. B. die Änderung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Anschriftenänderung, Namensänderungen, Trennung der Eltern sowie Einkommensänderungen sind dem Amt Temnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Änderung anzuzeigen.

(6) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung eines Kindes lässt die Höhe der Kostenbeitragspflichten unberührt. Nur bei Abwesenheit des Kindes von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Erkrankung des Kindes, Kuraufenthalt etc.) der volle Kostenbeitrag auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt Temnitz.

(7) Die Zahlung des Kostenbeitragszahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens zu erfolgen.

### § 3 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Bemessungsgrundlagen für den Kostenbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter),
- der vereinbarte Betreuungsumfang nach Bedarf des Kindes,
- das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern,
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie (alle Kinder, für die Kindergeld bezogen bzw. für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird).

Werden unterhaltsberechtigten Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z. B. durch Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Ermäßigung der des Kostenbeitrages erst ab dem Monat der Bekanntgabe durch die Personensorgeberechtigten an das Amt Temnitz ein.

(2) Lebensgemeinschaften (nichteheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben und personensorgeberechtigt sind. Bei der Höhe des Kostenbeitrages wird das Einkommen beider

Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt und Vater des Kindes ist.

(3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(5) In den Kindertagesstätten können Gastkinder aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Amt Temnitz haben und für die keine Zuschüsse vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Hierfür werden folgende Tagessätze erhoben.

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für Kinder im Krippenalter bis 6 Stunden       | 10,00 € |
| 2. für Kinder im Krippenalter über 6 Stunden      | 13,00 € |
| 3. für Kinder im Kindergartenalter bis 6 Stunden  | 9,00 €  |
| 4. für Kinder im Kindergartenalter über 6 Stunden | 10,00 € |
| 5. für Kinder im Hortalter bis 4 Stunden          | 8,00 €  |
| 6. für Kinder im Hortalter über 4 Stunden         | 9,00 €. |

### § 4 Umfang und Form der Betreuung

(1) Die Inanspruchnahme der Betreuung richtet sich nach dem im Betreuungsvertrag festgelegtem Umfang. Folgende Betreuungsumfänge sind für die Festsetzung der Elternbeiträge Grundlage:

- für Kinder bis zur Einschulung ein täglicher Betreuungsumfang
  - bis zu sechs Stunden,
  - bis zu sieben Stunden,
  - bis acht Stunden,
  - bis zu neun Stunden,

- bis zu zehn Stunden,  
über 10 Stunden.
  - für Kinder von der ersten bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe
    - bis zu zwei Stunden,
    - bis zu drei Stunden,
    - bis zu vier Stunden,
    - über vier Stunden.
- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig beim Amt Temnitz schriftlich beantragt werden. Der veränderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbekundung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt.
- (3) Die Ganztagsbetreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist möglich. Es handelt sich insofern um eine befristete Veränderung der grundsätzlich vereinbarten Betreuung, so dass ein zusätzlicher Elternbeitrag nicht erhoben wird. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Anspruchs beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese Zeit ist nicht erforderlich.
- (4) Auf Wunsch der Eltern kann eine Eingewöhnungszeit mit einem Betreuungsumfang von bis zu 3 Stunden/Tag bis zu 10 Arbeitstagen gewährt werden. Der Kostenbeitrag hierfür wird auf 50 v. H. des Kernanspruches festgelegt.

**§ 5 Elterneinkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz) (Jahresnettoeinkommen).
- Dazu gehören insbesondere:
- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
  - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen- Ausgaben-Übersicht
  - bei selbstständiger Arbeit oder einer sonstigen gleichwertigen Bescheinigung des Steuerberaters, einschließlich Firmenbeteiligungen,
  - Unterhaltsleistungen,
  - Renten,

- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
  - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- (2) Nicht anzurechnen ist
- das Kindergeld,
  - der Kinderzuschlag,
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz bis 300,00 € bzw. 150,00 €,
  - Einkommen des Kindes (Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente,
  - Wohngeld und
  - Eigenheimzulage.
- (3) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages ergibt sich aus dem Jahresnettoeinkommen sowie sonstiger Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.
- (5) Zu den Pflichten der Eltern zählt es im Rahmen des Betreuungsvertrages, Veränderungen des Einkommens ohne Ausnahme mitzuteilen.
- (6) Der geänderte Elternbeitrag wegen Änderung der Betreuungszeit oder wegen Änderung der familiären Situation wird ab dem Folgemonat nach Bekanntgabe erhoben.
- (7) Der oder die Personensorgeberechtigten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach zumindest alle zwei Jahre unaufgefordert Auskunft über das Einkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der

Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist das Amt Temnitz den Schuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend, im Übrigen gilt § 2 Abs. 5.

(8) Die Schuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 8 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung innerhalb von einem Monat nicht nach, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

#### **§ 6 Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.

(2) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeiten hinaus und entsteht auf Grund dieser Situation ein nachzuweisender Mehraufwand, kann dieser zusätzlich zum Elternbeitrag geltend gemacht werden.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte des Amtes Temnitz darf kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essgeld. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden.

(4) Die Elternbeitragsbefreiung gilt für ein Kita-Jahr. Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Sie gilt für Kinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls Elternbeitragsfrei.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule keine Elternbeiträge erhoben. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger der Kindertagesstätte die zunächst erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

(6) Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde die Beitragsfreiheit auf Eltern ausgeweitet, die

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
4. einen Kinderzuschlag zum Kindergeld oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Wenn derartige Leistungen bezogen werden, ist zukünftig kein Elternbeitrag mehr zu leisten. Auch Geringverdiener, die keine der genannten Sozialleistungen beziehen, sind vom Kostenbeitrag freigestellt, wenn das Netto-Haushaltseinkommen im Kalenderjahr unter 20.000,00 € liegt. Das Netto-Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen die im Haushalt des Kindes lebenden Eltern mit Ausnahme des Kindergeldes, des Baukindergeldes des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

(7) Zu Beginn des Kita-Jahres (01. 08. eines jeden Jahres) ist der aktuelle Leistungsbescheid

vorzulegen. Für die Dauer der Gültigkeit des Leistungsbescheides greift die Befreiung von der Zahlung des Kostenbeitrages. Geringverdiener haben geeignete Verdienstabrechnungen einzureichen. Jegliche Änderungen (Weiterbewilligung, Änderung des Einkommenshöhe usw.) sind unverzüglich dem Amt Temnitz mitzuteilen.

### **§ 7 Öffnungszeiten und Schließzeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind im Internet ersichtlich.
- (2) Die Schließzeiten werden durch einen Aushang und im Internet bis zum 30.11. des Vorjahres bekannt gegeben. Das Amt Temnitz stellt sicher, dass bei Bedarf eine Ausweichmöglichkeit für die Betreuung in einer anderen kommunalen Kita angeboten wird.

### **§ 8 Betreuungszeiten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten einzuhalten.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mindestens zweimal wöchentlich überschritten, wird für die Zeitüberschreitung ein Kostenbeitrag von 10,00 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.
- (3) Muss eine Kita über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind/er mindestens zweimal wöchentlich nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird für die Zeitüberschreitung ein Kostenbeitrag von 25,00 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.

### **§ 9 Beendigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher der Betreuungsvertrag gekündigt wird, endet das Betreuungsverhältnis für den Altersbereich 0-6 Jahre beim Erreichen der Schulpflicht. Wird die Schulpflicht eines Kindes aufgrund von Rückstellung nicht erreicht, verlängert sich das Betreuungsverhältnis automatisch um ein Jahr.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Wechsel in eine weiterführende Schule. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die

Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig den Antrag auf Prüfung des Rechtsanspruchs beim örtlichen Träger der Jugendhilfe zu beantragen und eine Kopie des Bescheides beim Amt Temnitz vorzulegen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Amt Temnitz maßgebend.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen haben.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt das den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.

### **§ 10 Frühstück und Vesper**

- (1) In den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz werden Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und im Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung enthalten.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte des Amtes Temnitz vom 01.01.2010 außer Kraft.
- (3) Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil der

Elternbeitragssatzung.

Walsleben, 4. Januar 2021

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



kommunale Kindertagesbetreuung im Amt Temnitz im  
 Amtsblatt für das Amt Temnitz und die  
 amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz,  
 Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,  
 Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich  
 bekannt.

Walsleben, 4. Januar 2021

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit  
 die vorstehende, vom Amtsausschuss des  
 Amtes Temnitz am 09.12.2020 beschlossene  
 Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die

Anlage 1

Staffelungstabelle Krippe

100 % <b>Betreuungsform Krippe 1. Kind</b>										
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h	12 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	28,00 €	34,00 €	41,00 €	47,00 €	56,00 €	63,00 €	82,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	56,00 €	69,00 €	82,00 €	95,00 €	113,00 €	126,00 €	165,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	84,00 €	103,00 €	123,00 €	143,00 €	170,00 €	189,00 €	248,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	112,00 €	138,00 €	164,00 €	191,00 €	226,00 €	253,00 €	331,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	140,00 €	173,00 €	206,00 €	238,00 €	283,00 €	316,00 €	414,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	168,00 €	207,00 €	247,00 €	286,00 €	340,00 €	379,00 €	497,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	196,00 €	242,00 €	288,00 €	334,00 €	396,00 €	442,00 €	580,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	224,00 €	277,00 €	329,00 €	382,00 €	453,00 €	506,00 €	663,00 €
ab 60.000,01 €			10	252,00 €	311,00 €	371,00 €	430,00 €	510,00 €	569,00 €	746,00 €

Staffelungstabelle Krippe

93 % <b>Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle kindergeldberechtigten Kinder der Eltern</b>										
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h	12 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	26,00 €	31,00 €	38,00 €	43,00 €	52,00 €	58,00 €	76,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	52,00 €	64,00 €	76,00 €	88,00 €	105,00 €	117,00 €	153,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	78,00 €	95,00 €	114,00 €	132,00 €	158,00 €	175,00 €	230,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	104,00 €	128,00 €	152,00 €	177,00 €	210,00 €	235,00 €	307,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	130,00 €	160,00 €	191,00 €	221,00 €	263,00 €	293,00 €	385,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	156,00 €	192,00 €	229,00 €	265,00 €	316,00 €	352,00 €	462,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	182,00 €	225,00 €	267,00 €	310,00 €	368,00 €	411,00 €	539,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	208,00 €	257,00 €	305,00 €	355,00 €	421,00 €	470,00 €	616,00 €
ab 60.000,01 €			10	234,00 €	289,00 €	345,00 €	399,00 €	474,00 €	529,00 €	693,00 €

**Staffelungstabelle Krippe**

<b>85 % Betreuungform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle kindergeldberechtigten Kinder der Eltern</b>										
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h	12 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	23,00 €	28,00 €	34,00 €	39,00 €	47,00 €	53,00 €	69,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	47,00 €	58,00 €	69,00 €	80,00 €	96,00 €	107,00 €	140,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	71,00 €	87,00 €	104,00 €	121,00 €	144,00 €	160,00 €	210,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	95,00 €	117,00 €	139,00 €	162,00 €	192,00 €	215,00 €	281,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	119,00 €	147,00 €	175,00 €	202,00 €	240,00 €	268,00 €	351,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	142,00 €	175,00 €	209,00 €	243,00 €	289,00 €	322,00 €	422,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	166,00 €	205,00 €	244,00 €	283,00 €	336,00 €	375,00 €	493,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	190,00 €	235,00 €	279,00 €	324,00 €	385,00 €	430,00 €	563,00 €
ab 60.000,01 €			10	214,00 €	264,00 €	315,00 €	365,00 €	433,00 €	483,00 €	634,00 €

**Staffelungstabelle Krippe**

<b>77 % Betreuungform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle kindergeldberechtigten Kinder der Eltern</b>										
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h	12 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	21,00 €	26,00 €	31,00 €	36,00 €	43,00 €	48,00 €	63,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	43,00 €	53,00 €	63,00 €	73,00 €	87,00 €	97,00 €	127,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	64,00 €	79,00 €	94,00 €	110,00 €	130,00 €	145,00 €	190,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	86,00 €	106,00 €	126,00 €	147,00 €	174,00 €	194,00 €	254,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	107,00 €	133,00 €	158,00 €	183,00 €	217,00 €	243,00 €	318,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	129,00 €	159,00 €	190,00 €	220,00 €	261,00 €	291,00 €	382,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	150,00 €	186,00 €	221,00 €	257,00 €	304,00 €	340,00 €	446,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	172,00 €	213,00 €	253,00 €	294,00 €	348,00 €	389,00 €	510,00 €
ab 60.000,01 €			10	194,00 €	239,00 €	285,00 €	331,00 €	392,00 €	438,00 €	574,00 €

**Anlage 2**

**Staffelungstabelle Kita**

<b>100 % Betreuungform Kindergarten 1. Kind</b>										
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h	12 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	14,00 €	17,00 €	20,00 €	23,00 €	29,00 €	32,00 €	41,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	28,00 €	35,00 €	41,00 €	47,00 €	58,00 €	64,00 €	83,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	43,00 €	52,00 €	61,00 €	71,00 €	87,00 €	97,00 €	125,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	57,00 €	70,00 €	82,00 €	95,00 €	117,00 €	129,00 €	167,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	71,00 €	87,00 €	103,00 €	118,00 €	146,00 €	162,00 €	209,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	86,00 €	105,00 €	123,00 €	142,00 €	175,00 €	194,00 €	251,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	100,00 €	122,00 €	144,00 €	166,00 €	204,00 €	226,00 €	292,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	114,00 €	140,00 €	165,00 €	190,00 €	234,00 €	259,00 €	334,00 €
ab 60.000,01 €			10	129,00 €	157,00 €	185,00 €	214,00 €	263,00 €	291,00 €	376,00 €

**Staffelungstabelle Kita**

<b>93 % Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle kindergeldberechtigten Kinder der Eltern</b>										
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h	12 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	13,00 €	15,00 €	18,00 €	21,00 €	26,00 €	29,00 €	38,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	26,00 €	32,00 €	38,00 €	43,00 €	53,00 €	59,00 €	77,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	39,00 €	48,00 €	56,00 €	66,00 €	80,00 €	90,00 €	116,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	53,00 €	65,00 €	76,00 €	88,00 €	108,00 €	119,00 €	155,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	66,00 €	80,00 €	95,00 €	109,00 €	135,00 €	150,00 €	194,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	79,00 €	97,00 €	114,00 €	132,00 €	162,00 €	180,00 €	233,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	93,00 €	113,00 €	133,00 €	154,00 €	189,00 €	210,00 €	271,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	106,00 €	130,00 €	153,00 €	176,00 €	217,00 €	240,00 €	310,00 €
ab 60.000,01 €			10	119,00 €	146,00 €	172,00 €	199,00 €	244,00 €	270,00 €	349,00 €

**Staffelungstabelle Kita**

<b>85 % Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle kindergeldberechtigten Kinder der Eltern</b>										
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h	12 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	0,00 €	14,00 €	17,00 €	19,00 €	24,00 €	27,00 €	34,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	23,00 €	29,00 €	34,00 €	39,00 €	49,00 €	54,00 €	70,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	36,00 €	44,00 €	51,00 €	60,00 €	73,00 €	82,00 €	106,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	48,00 €	59,00 €	69,00 €	80,00 €	99,00 €	109,00 €	141,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	60,00 €	73,00 €	87,00 €	100,00 €	124,00 €	137,00 €	177,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	73,00 €	89,00 €	104,00 €	120,00 €	148,00 €	164,00 €	213,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	85,00 €	103,00 €	122,00 €	141,00 €	173,00 €	192,00 €	248,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	96,00 €	119,00 €	140,00 €	161,00 €	198,00 €	220,00 €	283,00 €
ab 60.000,01 €			10	109,00 €	133,00 €	157,00 €	181,00 €	223,00 €	247,00 €	319,00 €

**Staffelungstabelle Kita**

<b>77 % Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle kindergeldberechtigten Kinder der Eltern</b>										
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h	12 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	0,00 €	13,00 €	15,00 €	17,00 €	22,00 €	24,00 €	31,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	21,00 €	26,00 €	31,00 €	36,00 €	44,00 €	49,00 €	63,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	33,00 €	40,00 €	46,00 €	54,00 €	66,00 €	74,00 €	96,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	43,00 €	53,00 €	63,00 €	73,00 €	90,00 €	99,00 €	128,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	54,00 €	66,00 €	79,00 €	90,00 €	112,00 €	124,00 €	160,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	66,00 €	80,00 €	94,00 €	109,00 €	134,00 €	149,00 €	193,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	77,00 €	93,00 €	110,00 €	127,00 €	157,00 €	174,00 €	224,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	87,00 €	107,00 €	127,00 €	146,00 €	180,00 €	199,00 €	257,00 €
ab 60.000,01 €			10	99,00 €	120,00 €	142,00 €	164,00 €	202,00 €	224,00 €	289,00 €

Anlage 3  
Staffelungstabelle Hort

100 % <b>Betreuungsform Hort 1. Kind</b>								
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	14,00 €	18,00 €	27,00 €	33,00 €	39,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	29,00 €	37,00 €	54,00 €	67,00 €	79,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	44,00 €	56,00 €	82,00 €	101,00 €	119,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	59,00 €	75,00 €	109,00 €	134,00 €	159,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	74,00 €	94,00 €	137,00 €	168,00 €	199,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	89,00 €	112,00 €	164,00 €	202,00 €	239,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	104,00 €	131,00 €	191,00 €	235,00 €	279,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	118,00 €	150,00 €	219,00 €	269,00 €	319,00 €
ab 60.000,01 €			10	133,00 €	169,00 €	246,00 €	303,00 €	359,00 €

Staffelungstabelle Hort

93 % <b>Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle kindergeldberechtigten Kinder</b>								
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	13,00 €	16,00 €	25,00 €	30,00 €	36,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	26,00 €	34,00 €	50,00 €	62,00 €	73,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	40,00 €	52,00 €	76,00 €	93,00 €	110,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	54,00 €	69,00 €	101,00 €	124,00 €	147,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	68,00 €	87,00 €	127,00 €	156,00 €	185,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	82,00 €	104,00 €	152,00 €	187,00 €	222,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	96,00 €	121,00 €	177,00 €	218,00 €	259,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	109,00 €	139,00 €	203,00 €	250,00 €	296,00 €
ab 60.000,01 €			10	123,00 €	157,00 €	228,00 €	281,00 €	333,00 €

Staffelungstabelle Hort

85 % <b>Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle kindergeldberechtigten Kinder</b>								
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	0,00 €	15,00 €	22,00 €	28,00 €	33,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	24,00 €	31,00 €	45,00 €	56,00 €	67,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	37,00 €	47,00 €	69,00 €	85,00 €	101,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	50,00 €	63,00 €	92,00 €	113,00 €	135,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	62,00 €	79,00 €	116,00 €	142,00 €	169,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	75,00 €	95,00 €	139,00 €	171,00 €	203,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	88,00 €	111,00 €	162,00 €	199,00 €	237,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	100,00 €	127,00 €	186,00 €	228,00 €	271,00 €
ab 60.000,01 €			10	113,00 €	143,00 €	209,00 €	257,00 €	305,00 €

**Staffelungstabelle Hort**

77 % <b>Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle kindergeldberechtigten Kinder</b>								
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	0,00 €	13,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	22,00 €	28,00 €	41,00 €	51,00 €	60,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	33,00 €	43,00 €	63,00 €	77,00 €	91,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	45,00 €	57,00 €	83,00 €	103,00 €	122,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	56,00 €	72,00 €	105,00 €	129,00 €	153,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	68,00 €	86,00 €	126,00 €	155,00 €	184,00 €
50.000,01 €	bis	55.000,00 €	8	80,00 €	100,00 €	147,00 €	180,00 €	214,00 €
55.000,01 €	bis	60.000,00 €	9	90,00 €	115,00 €	168,00 €	207,00 €	245,00 €
ab 60.000,01 €			10	102,00 €	130,00 €	189,00 €	233,00 €	276,00 €

**1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2021**

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 9. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen kann ab dem 25. Februar 2021 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben,

Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 033920 67520 möglich.

Walsleben, 10. Dezember 2020

i. V. Pein  
Thomas Kresse  
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



**Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 9. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
  - ordentlichen Erträge auf 6.137.800,00 €
  - ordentlichen Aufwendungen auf 6.076.600,00 €
  - außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
  - außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
  - Einzahlungen auf 6.193.500,00 €
  - Auszahlungen auf 6.193.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.952.000,00 €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.680.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	241.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	366.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	147.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Amtsumlage nach § 139 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz auf 48,00 % der für das Haushaltsjahr 2021 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 10. Dezember 2020

i. V. Pein  
 Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



**1.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2021**

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 2. Februar 2021 beschlossene Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz,

Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2021 war gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu genehmigen. Die Genehmigung ist am 04. Februar 2021 erteilt worden. Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen kann ab dem 25. Februar 2021 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2,

16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 033920 67520 möglich.

Walsleben, 9. Februar 2021

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



### Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell vom 2. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	997.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	998.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.451.200,00 €
Auszahlungen auf	2.268.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	922.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	856.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.412.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	500.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 405 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab deren eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 7**

Für das Haushaltsjahr 2021 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 48,00 % der für das Jahr 2021 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 3. Februar 2021

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



**1.4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2021**

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung am 14. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen kann ab dem 25. Februar 2021 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2,

16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 033920 67520 möglich.

Walsleben, 15. Dezember 2020

i. V. Pein  
 Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



**Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vom 14. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.011.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.239.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.863.100,00 €
Auszahlungen auf	2.101.400,00 €
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.809.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.973.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	53.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	125.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

**§ 7**

Für das Haushaltsjahr 2021 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 48,00 % der für das Jahr 2021 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 15. Dezember 2020

i. V. Pein  
 Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



**1.5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2021**

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 7. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen kann ab dem 25. Februar 2021 von

Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 033920 67520 möglich.

Walsleben, 8. Dezember 2020

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



**Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 7. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	688.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	708.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	625.400,00 €
Auszahlungen auf	742.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	595.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	610.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	131.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab deren eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 7**

Für das Haushaltsjahr 2021 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 48,00 % der für das Jahr 2021 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 8. Dezember 2020

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



**1.6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2021**

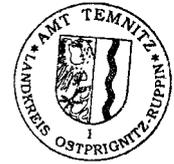
Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in der Sitzung am 18. Januar 2021 beschlossene Haushaltssatzung

2021 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen kann ab dem 25. Februar 2021 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten

eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 033920 67520 möglich.

Walsleben, 19. Januar 2021

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



### Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell vom 18. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.287.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.306.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	17.200,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.303.300,00 €
Auszahlungen auf	1.231.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.216.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.150.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	86.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	43.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	38.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab deren eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

### § 7

Für das Haushaltsjahr 2021 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 48,00 % der für das Jahr 2021 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 19. Januar 2021

Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz



## 2. sonstige amtliche Mitteilungen

### 2.1. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ in der Gemeinde Dabergotz

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ in der Gemeinde Dabergotz (Stand Januar 2021) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand Januar 2021) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

gefasst.

Anlass für den neuen Standort der Gemeinschaftsanlage ist der Wegfall des Gasthauses Paries in Dabergotz, das auch insbesondere als Ort des Gemeindelebens diente und mit der Aufgabe des Gasthauses entfallen ist. Ein weiterer Grund ist der Umstand, dass die erforderliche Sanierung und die räumliche Erweiterung des vorhandenen Sportlerheimes am alten Standort nicht möglich sind. Des Weiteren prognostiziert der Kitabedarfsplan einen Betreuungsplätzebedarf von bis zu 55 Plätzen für die Gemeinde Dabergotz, so dass der aktuelle Standort an der Hauptstraße (B 167) zukünftig nicht ausreicht. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil von Dabergotz, westlich der Bahnhofstraße und südlich der Dabergotzer Sportanlagen. Im Plangebiet soll der Bau einer großzügigen Anlage mit einem

neuen Gemeindezentrum, bestehend aus Dorfgemeinschaftshaus, Vereinsheim, Sportlerheim und Jugendclub und der Außenanlage als Festplatz und einer neuen Kindertagesstätte mit Außenspielanlagen realisiert werden. Das Plangebiet ist 10.475 qm groß und umfasst in der Flur 1, Gemarkung Dabergotz das Wegeflurstück 217 (tlw.), das Grabenflurstück 219 (tlw.) sowie die Flurstücke 220/1 und 433 vollständig. Da sich die Fläche des Plangebietes in dem nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich befindet, ist es erforderlich einen Bebauungsplan mit gleichzeitiger Erarbeitung eines Umweltberichtes aufzustellen. Planungsziel ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf zur Errichtung eines Gemeindezentrums, bestehend aus Dorfgemeinschaftshaus, Vereinsheim, Sportlerheim und Jugendclub und der Außenanlage als Festplatz und eine Fläche für Gemeinbedarf zur Errichtung einer Kindertagesstätte.

Aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben sich Änderungen und Ergänzungen in der Planung hinsichtlich der städtebaulichen und der umweltbezogenen Belange für den Entwurf des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ ergeben:

- Das Vorhaben tangiert das in Dabergotz befindliche Bodendenkmal Nr. 100097.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Potentialeinschätzung hat ergeben, dass die Artengruppe der Fledermäuse, für die das bisherige Vereinshaus als Sommer-/ Übergangsquartier dient, von der Planung betroffen ist. Dies hat eine FCS-Maßnahme zur Folge.
- Für die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Boden sind die Kompensationsmaßnahmen konkretisiert worden: Zum vollumfänglichen Ausgleich werden neben den internen Anpflanzgeboten auch externe Maßnahmen notwendig. Diese sollen in Form von Baumpflanzungen entlang eines nördlich des Plangebietes verlaufenden Weges auf dem gemeindeeigenen Flurstück 222, Flur 1, Gemarkung Dabergotz realisiert werden.
- Das Anpflanzgebot auf dem Flurstück 219, unter dem ein verrohrter Graben verläuft, entfällt, um die

Möglichkeit einer Wiederherstellung eines offenen Graben in diesem Abschnitt nicht zu behindern.

- Weiterhin ist der Biotopbestandsplan aktualisiert worden: Die umgrenzenden Fichtenreihen des Plangebietes sind im Januar 2021 vor Ort nochmals besichtigt worden. Die Fichten weisen gegenüber der Kartierung aus Mai 2019 einen schlechten Gesundheitszustand auf. Die Reihen sind lückig mit einem hohen Anteil an geschädigten bzw. bereits toten Bäumen. Ein Erhalt der Bäume macht vor diesem Hintergrund aus baumphysiologischer Sicht und aus Verkehrssicherheitsgründen keinen Sinn. Die Planung geht also weiterhin vom Verlust der Fichtenreihen aus.

- Darüber hinaus ergeben sich aus den Stellungnahmen lediglich redaktionelle Änderungen bzw. Präzisierungen in der Begründung und den textlichen Festsetzungen.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Einsichtnahmen sind daher nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Der Entwurf (Stand Januar 2021) des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann von Jedermann in der Zeit vom **Montag, dem 08.03.2021 bis Freitag, dem 16.04.2021** im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz, Telefon 033920 675-31, [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) oder [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de). Der Einlass in die Amtsverwaltung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de) unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die

Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

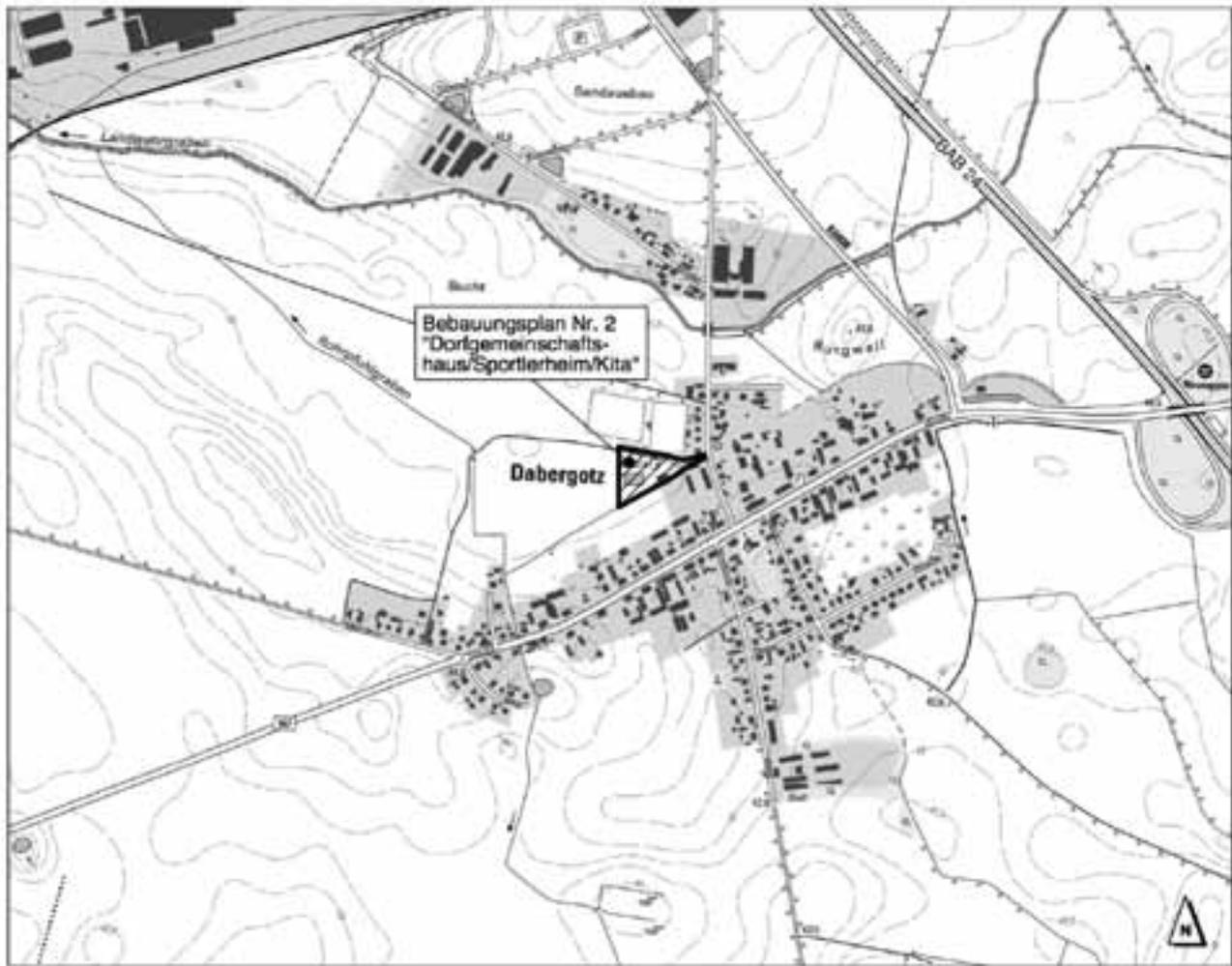
<b>1. Im Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b>	
Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung als auch auf die menschliche Gesundheit</li> <li>Minderungsmaßnahme: Minderung der Lärmimmissionen durch Positionierung des Dorfgemeinschaftshauses an der Westgrenze des Plangebietes</li> </ul>
Schutzgut Pflanzen/Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen</li> <li>erheblicher Eingriff durch den Verlust von 8 ausgleichspflichtigen Einzelgehölzen</li> <li>Ausgleich durch Anpflanzgebot von 13 Ersatzbäumen im Plangebiet</li> </ul>
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laut Fachgutachten kommt es nicht zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten bei</li> <li>1. Beachtung des Fällverbotes innerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit von Brutvogelarten und</li> <li>2. Umsetzung der funktionserhaltenen Maßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse (4 Fledermauskästen)</li> </ul>
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen registriert</li> <li>Es werden keine Böden mit besonderem Schutzstatus überplant.</li> <li>erheblicher Eingriff durch zusätzliche Versiegelung (Bebauung)</li> <li>Ausgleich plangebietsintern: Anpflanzgebot 610 qm flächige Gehölzpflanzungen + 5 Baumanpflanzungen</li> <li>Ausgleich plangebietextern: 83 Baumanpflanzungen im Wegeflurstück 222, Flur 1, Gemarkung Dabergotz</li> </ul>
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konflikte hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten</li> </ul>
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft</li> </ul>

Schutzgut Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild</li> <li>Verbesserung des Landschaftsbildes durch Neuanlage der Laubgehölzhecke an der westlichen Plangebietsgrenze</li> </ul>
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bodendenkmales 100.097 (mittelalterlicher/neuzeitlicher Dorfkern).</li> <li>denkmalrechtliche Erlaubnis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen</li> </ul>
<b>2. umweltbezogene Hinweise aus den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Hinweise auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ver- und Entsorgung</li> <li>Löschwasserversorgung</li> <li>Bodendenkmal / Überwindungsmöglichkeit</li> </ul>
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>
<b>3. Gutachterliche Information</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 12.01.2021</li> </ul>

Walsleben, 3.Februar 2021

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ der Gemeinde Dabergotz auf der nächsten Seite folgend.



## 2.2. Öffentliche Ausschreibung eines Mehrfamilienhauses mit Scheune und Garagengebäude in 16818 Märkisch Linden Ortsteil Werder, Lindenstraße 66 zum Verkauf

Die Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, schreibt folgende Liegenschaft öffentlich zum Verkauf aus.

Objekt: Bei der Immobilie handelt es sich um ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus (gesamte Nutz-/Wohnfläche von ca. 273 m<sup>2</sup>) mit 2 Wohneinheiten im Dachgeschoss (beide Wohnungen sind derzeit vermietet). Das Erdgeschoss wurde als Kindertagesstätte genutzt.

An Nebengebäuden befinden sich eine Scheune und ein Garagengebäude auf dem Grundstück. Das Wohnhaus wurde schätzungsweise um 1895 errichtet und verfügt im Erdgeschoss über eine Nutzfläche von ca. 153 m<sup>2</sup> (baurechtlich derzeit keine Wohnfläche).

Durch die ehemalige Nutzung als Kindertagesstätte besteht Sanierungsbedarf. Die Wohnungen im Dachgeschoss haben eine Größe von ca. 52 m<sup>2</sup> und 68 m<sup>2</sup> und sind bereits umfangreich saniert worden. Das Wohnhaus ist voll unterkellert und mit einer Ölheizung ausgestattet.

Die Garage und die Scheune befinden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Das Storchennest auf dem Grundstück muss auf dem Grundstück verbleiben.

Grundstück: Gemarkung Werder, Flur 1, Flurstück 71 mit einer Gesamtgröße von 2.905 m<sup>2</sup> und Gemarkung Werder, Flur 1, Flurstück 70 mit einer Gesamtgröße von 30 m<sup>2</sup>.

Lage: Das Grundstück ist in der Ortslage Werder direkt an der Kreisstraße 6808 gelegen. Im Ort befinden sich ein Dorfgemeinschaftshaus und die Feuerwehr. Im 11 km entfernten Ort Wildberg befindet sich die Grundschule „Am Burgwall“ (inklusive Hortbetreuung) und die Kindertagesstätte „Wilde Wiese“ in Kränzlin ist 5 km entfernt. Die Auffahrt zur Autobahn A24 (Berlin-Hamburg) ist 3 km

entfernt, bis zur Fontanestadt Neuruppin sind es 9 km. Der Temnitzpark, das Industrie- und Gewerbegebiet liegt ca. 1 km von Werder entfernt. Erschließung: Strom, Trink- und Abwasser, Telefon/Internet liegen bereits auf dem Grundstück, Erdgas ist im öffentlichen Bereich vorhanden.

**Mindestgebot: 160.000 €.**

in Richtung Walsleben



in Richtung  
Werder

Mehrfamilienhaus (ehemalige Kindertagesstätte)

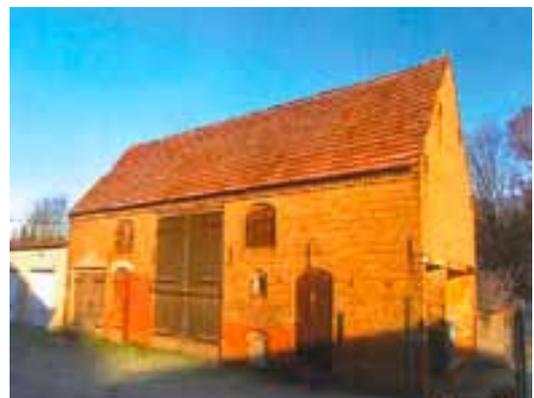


in Richtung Dabergotz/Neuruppin, Anschlussstelle A 24

Garagengebäude



Scheunengebäude



Alles im Internet abrufbar unter: [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de)

**Ausschreibungsbedingungen:**

1. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt, ein Gebot abzugeben. Weitere Informationen können bis zum 14.04.2021 beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 111, bei Frau Behnke zu den Sprechzeiten (Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr) eingeholt werden. Der Zutritt in die Amtsverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 033920/675-63 möglich.
2. Das Gebot ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift Gebot Ausschreibung „Kaufangebot Mehrfamilienhaus/ehemalige Kita in Werder“ tragen muss, bis zum 15.04.2021 beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einzureichen.

3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.
4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält. Das Gebot muss eine Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.
5. Der Bieter hat die beabsichtigte Nutzung darzustellen.
6. Den Zuschlag erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden, wobei sich das Amt Temnitz Nachverhandlungen vorbehält.
7. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 033920/675-63 möglich.
8. Die Gemeinde Märkisch Linden ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

### 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

#### 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 9. Dezember 2020

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 21/2020 - Haushaltssatzung 2021 des Amtes Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen.

**Beschluss 22/2020 - Beschlussfassung der Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die**

**kommunale Kindertagesbetreuung im Amt Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die kommunale Kindertagesbetreuung im Amt Temnitz mit den drei Anlagen.

#### 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 2. Februar 2021

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 02/2021 - Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen.

**Beschluss 03/2021 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“**

**(alte Bezeichnung: B-Plan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ entsprechend der Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 40-seitige Vorlage mit den Einzelbeschlussvorschlägen in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung.

**Beschluss 04/2021 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand Januar 2021), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand Januar 2021) und bestimmt, die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen sowie für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage des § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Dabergotz, einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 01/2021 - Planungsauftrag für die Generalplanung - Errichtung eines Gemeindezentrums, Am Sportplatz in Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Zuschlag für die Generalplanung des neu zu errichtenden Gemeindezentrums, Am Sportplatz in Dabergotz für alle Kostengruppen 300, 400, 500 und 600 sowie die Tragwerksplanung an das Ruppiner Architektur- & Ingenieurbüro mit den jeweiligen Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu erteilen. Die Anpassung des Ingenieurvertrages nach der

HOAI 2021 erfolgt nach Vorlage der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke.

**Beschluss 05/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 433, 219 und 220/1**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt zur Konkretisierung des Beschlusses Nr. 31/2020, Teilflächen der Flurstücke 220/1, 2019 und 433 der Flur 1 in der Gemarkung Dabergotz zu veräußern. Alle anderen Beschlussinhalte des Beschlusses Nr. 31/2020 bleiben unberührt.

**3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 14. Dezember 2020**

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 41/2020 - Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit

ihren Anlagen.

**Beschluss 42/2020 - Schlussabwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss über den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung und stimmt dem Entwurf des Durchführungsvertrages zu. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird mit der Unterzeichnung des Durchführungsvertrages beauftragt.

**Beschluss 44/2020 - Abwägungsbeschluss über Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 40/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin, Flur 1, Flurstück 117**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden lehnt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit (Durchleitungsrecht) für das Flurstück 117 der Flur 1 in der Gemarkung Kränzlin ab.

Linden beschließt die 15-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand November 2020) aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung. In Konsequenz dieses Beschlusses ist die Planung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden nicht zu ändern.

**Beschluss 45/2020 - Feststellungsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2020) und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu beantragen und nach erteilter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

**Beschluss 46/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Darritz, Flur 1, Flurstück 54/1**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 54/1 der Flur 1 in der Gemarkung Darritz gegen eine Teilfläche des Flurstückes 8 und einer Teilfläche des Flurstückes 6 der Flur 1 in der Gemarkung Darritz zu tauschen.

### **3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 7. Dezember 2020**

- öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 13/2020 - Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen.

### **3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 18. Januar 2021**

#### **- öffentlicher Teil der Sitzung -**

#### **Beschluss 03/2020 - Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen.

#### **- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

#### **Beschluss 04/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Pfalzheim, Flur 1, Flurstücke 67/1 und 68/1**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Flurstücke 67/1 und 68/1 der Flur 1 in der Gemarkung Pfalzheim inklusive des darauf befindlichen Gebäudes zu veräußern.

#### **Ende des amtlichen Teils**

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren. Es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.